



EMAA-EUROPA-INFOs April 2012

European Management Accountants Association e.V.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Ausgabe finden Sie Beiträge zu folgenden Themen:

[Termine/Weiterbildung](#)
[EMAA-Lobbyarbeit](#)
[Europa von A – Z](#)
[EDV / Software](#)

Wir hoffen, Ihnen interessante Informationen und Beiträge liefern zu können!
Passen Sie gut auf sich auf, das Wetter wird schlechter.

Herzlichst, Ihr
Udo Binias



Termine/Weiterbildung

BVBC Deutschland

Seminare

3. SELBSTSTÄNDIGEN-TAG

SELBSTSTÄNDIG ALS BÜROSERVICE - ERFOLG UND ERFÜLLUNG ALS
SELBSTSTÄNDIGER BILANZBUCHHALTER/CONTROLLER

13./14. MAI 2012 IN FREIBURG

Die Haufe-Lexware GmbH & Co. KG und der BVBC e.V. führen am 13. und 14. Mai 2012 die 3. Selbstständigen-Tagung in Freiburg durch. Die Fachvorträge zum Thema "Selbstständig als Büroservice - Erfolg und Erfüllung als selbstständige(r)

Bilanzbuchhalter(in)/Controller(in)" werden Ihnen aufzeigen, wie Sie noch effizienter auf dem Markt auftreten können. Das Treffen bietet Ihnen darüber hinaus die Möglichkeit, sich mit anderen Kolleginnen und Kollegen auszutauschen und die gemeinsame Arbeit noch mehr zu vernetzen. Alle Teilnehmer erhalten von der Haufe-Lexware GmbH & Co. KG kostenfrei ein Software-Produkt.

http://www.bvbc.de/nc/bvbc-aktuell/bvbc-veranstaltungen-seminare/detailansicht.html?view=single&event_id=1078

alle Seminarhinweise finden Sie unter

<http://www.bvbc.de/karriere-portal/weiterbildung/fachbereiche.html>

BÖB Österreich

Seminare

10. ÖSTERREICHISCHER BILANZBUCHHALTER KONGRESS 2012, Wien

Donnerstag, 10. Mai 2012, WIFI Wien

8:45 bis 17:00 Uhr und

Freitag, 11. Mai 2012, WIFI Wien

9:00 bis 12:45 Uhr

http://www.boeb.at/seminare/05_mai/BiBuKo2012.pdf

EMAA

Mitgliederversammlung

Einladung zur Mitgliederversammlung, Budapest, Ungarn

Samstag, 09. Juni 2012, 09:00 Uhr

Invitation to Meeting of Members, Budapest, Hungary

Saturday, 10th June, 2012, 09:00 hours

<http://www.emaa.de>



EMAA-Lobbyarbeit

Erweiterung der Berufsrechte der österreichischen Bilanzbuchhalter

Im österreichischen Parlament wurde eine Novelle zum Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG) beschlossen, die am 1.1.2013 in Kraft tritt.

Die BibuG Novelle bringt eine Reihe grundlegender Veränderungen. Neben den Erweiterungen der Berufsrechte ist die Zusammenfassung bisheriger unterschiedlicher Buchhaltungsberufe auf nunmehr drei und eine einheitliche gesetzliche Interessenvertretung hervorzuheben. Die gesetzliche Mitgliedschaft ist nun ausschließlich in den Wirtschaftskammern möglich, der Zugang zur Steuerberaterprüfung wird erleichtert, um mehr Durchlässigkeit der beruflichen Entwicklung zu ermöglichen.

Die wesentlichen Inhalte der Gesetzesnovelle sind:

1. Der Berufsumfang der Bilanzbuchhalter wird erweitert:

- a) Die bisherigen Bilanzierungsgrenzen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die sich an das Unternehmensgesetzbuch § 221 Abs. 1-3 anlehnt. Künftig sollen Bilanzbuchhalter Bilanzen für mehr Kunden erstellen dürfen (Bilanzsumme bis 4,84 Mio €, Umsatzsumme bis 9,86 Mio. €), das ist eine Erweiterung der Grenzen um das mehr als 10-fache.
- b) Bilanzbuchhalter können für die Arbeitnehmerveranlagung (Lohnsteuer von Unselbstständigen) beraten, die Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abfassen und diese elektronisch an die Abgabenbehörden übermitteln.
- c) Bilanzbuchhalter können bereits nach 5 jähriger Berufspraxis zur Steuerberaterprüfung antreten. Die bisherige Voraussetzung einer Mitgliedschaft bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder entfällt.

2. Die folgenden bisherigen Rechte der Bilanzbuchhalter entfallen:

- a) Das Wahl- und Wechselrecht der Kammerzugehörigkeit. Künftig können Bilanzbuchhalter ausschließlich Mitglieder der Wirtschaftskammern sein.
- b) Die Möglichkeit als Bilanzbuchhalter Zweigstellenleiter einer Steuerberatungsgesellschaft zu sein, wird abgeschafft. Nicht betroffen ist die weiterhin bestehende und sehr erfolgreiche Möglichkeit einer interdisziplinären Gesellschaft mit Steuerberatern.

3. Der Berufsumfang der Buchhalter (nach BibuG) und der Personalverrechner wird erweitert:

- a) Die Buchhalter können die Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldung (einschließlich der zusammenfassenden Meldungen) übernehmen und erhalten dafür Akteneinsicht auf elektronischem Wege (FinanzOnline).
- b) Die Personalverrechner können für die Arbeitnehmerveranlagung beraten, die Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Lohnsteuer von Unselbständigen) abfassen und diese elektronisch an die Abgabenbehörden übermitteln.

4. Die Mitgliedschaft von Bilanzbuchhaltern bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist nicht mehr möglich:

Bisher konnten Bilanzbuchhalter Mitglied der Wirtschaftskammern (WKÖ) oder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) sein. Bestehende Mitgliedschaften von Bilanzbuchhaltern und Bilanzbuchhaltergesellschaften bei der KWT enden am 31.12.2012.

Diese sind ab 1.1.2013 Mitglied der Wirtschaftskammern. Damit verbunden ist der Wegfall der bisherigen speziellen einschränkenden Bestimmungen für Bilanzbuchhaltergesellschaften in der KWT (z.B. Vorschrift der Berufsbezeichnung,). Es gelten dann die für die WKÖ-Mitglieder schon jetzt bestehenden liberaleren Regelungen (im Wesentlichen die Gewerbeordnung).

5. Bisherige Selbständige Buchhalter werden Bilanzbuchhalter

- a) Bisherige Selbständige Buchhalter und Gesellschaften Selbständiger Buchhalter erhalten ab 1.1.2013 die Berufsbezeichnung und Berufsberechtigung Bilanzbuchhalter. Damit verbunden sind wesentliche Erweiterungen der Berufsrechte.
- b) Selbständige Buchhalter, die auf Grund der Bestimmungen des BibuG § 98 in der KWT verblieben sind, werden als Bilanzbuchhalter Mitglied der Wirtschaftskammern.

6. Bisherige Gewerbliche Buchhalter werden Buchhalter und/oder Personalverrechner nach BibuG

Personen/Unternehmen, die am 31.12.2012 über eine aufrechte Gewerbeberechtigung als GBH verfügen, erhalten ab 1.1.2013 die Berufsberechtigungen Buchhalter und/oder Personalverrechner lt. BibuG. Sie erhalten durch die Verschwiegenheitsverpflichtung des BibuG das Zeugenentschlagungsrecht und unterliegen den Fortbildungsverpflichtungen. Als zuständige Behörde tritt die Paritätische Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe an die Stelle der jeweiligen lokalen Gewerbebehörde. Dadurch wird auch die Selbstverwaltung der Berufe gestärkt, die nun einheitlich in der Paritätischen Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe konzentriert ist.

Mit der neuen Novelle des österreichischen Bilanzbuchhaltungsgesetzes erfolgt eine weitere Aufwertung des Berufsstandes. Für Klein- und Mittelunternehmen können die Bilanzbuchhalter jetzt ein fast vollständiges 'Komplettservice' anbieten.

Die Zusammenarbeitsmöglichkeit auf Augenhöhe mit Steuerberatern in interdisziplinären Gesellschaften bleibt erhalten, der Erwerb der Befugnis Steuerberater erleichtert. Schließlich werden die bisherigen fünf unterschiedlichen selbständigen Buchhaltungsberufe auf nunmehr drei zusammengeführt, was zu erhöhter Transparenz auf dem Markt führen wird.

Blitzumfrage Best Practice Controlling, Accounting & Treasury

Ziel der Umfrage ist es, einen aktuellen Überblick zur Leistungsfähigkeit der Finanzbereiche von Unternehmen im deutschsprachigen Raum zu erhalten. Die Fragen haben die Effizienz und die Effektivität von Controlling, Accounting sowie Treasury im Fokus und sind entsprechend auf drei Fragebögen aufgeteilt.

Für die Teile Controlling und Accounting werden ausgewählte Top-Kennzahlen, wie zum Beispiel Anzahl Mitarbeiter, Kosten, Durchlaufzeiten von Prozessen aber auch die Zufriedenheit mit den Prozessen ermittelt. Die Studie richtet sich daher vor allem an Leitende Verantwortliche des Finanzbereichs, Controllings und des Accountings, die idealerweise einen ganzheitlichen Blick auf die Controlling- und Accountingfunktionen/-prozesse ihrer Organisation haben.

Die Umfrage erreichen Sie unter folgendem Links:

1. Controlling: <https://www.soscisurvey.de/best-practice-finance/>
2. Accounting: <https://www.soscisurvey.de/accounting/>

Die Daten können bis zum 15. Mai 2012 eingegeben bzw. zurückgesandt werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Heimel gern zur Verfügung. (jheimel@horvath-partners.com)

jheimel@horvath-partners.com



Europa von A – Z

Existenzgründung durch Ausländer

Das Grundgesetz gewährleistet einen weitgehend freien Zugang zur beruflichen Selbstständigkeit. Allerdings gilt dieses Recht nur für deutsche Staatsangehörige, wobei Bürger aus Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Deutschen gleichgestellt sind. Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst die Staaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island und Liechtenstein.

Aufenthaltsgenehmigung

Erste Voraussetzung für die Gründung eines eigenen Unternehmens ist zunächst, dass sich der Ausländer auf Dauer – also nicht bloß als Tourist oder Geschäftsreisender – in Deutschland aufhalten darf. Dafür benötigt er eine Aufenthaltsgenehmigung. Ausländer, die sich noch nicht in der Bundesrepublik aufhalten, müssen vor der Einreise bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) eine Aufenthaltsgenehmigung einholen, die die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gestattet. Staatsangehörige aus der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Israel, Japan, Kanada und Neuseeland können die Aufenthaltsgenehmigung auch nach der Einreise beantragen.

In einigen Fällen wird die Aufenthaltsgenehmigung nur zu einem bestimmten, vorübergehenden Zweck (z. B. Ausbildung, Studium) erteilt oder mit einer Auflage versehen, die eine Unternehmensgründung verbietet; in diesen Fällen kann sich der Ausländer grundsätzlich nicht selbstständig machen.

Ist der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, die keine Auflage enthält oder nicht nur zu einem bestimmten Zweck erteilt wurde, kann er – unter den allgemeinen gewerberechtlichen Voraussetzungen, die auch für deutsche Staatsbürger gelten – ein

eigenes Unternehmen gründen. Das ist in der Regel bei Aufenthaltsberechtigungen und bei unbefristeten Aufenthaltserlaubnissen der Fall.

Antrag auf Änderung der Auflage

Enthält die Aufenthaltsgenehmigung die Auflage, dass eine selbstständige oder vergleichbare unselbstständige Erwerbstätigkeit untersagt ist, kann der Ausländer aber bei der für ihn zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag stellen, dass ihm die geplante Unternehmensgründung ermöglicht wird; dieses Gesuch wird in der Regel durch ein formloses Schreiben an die Ausländerbehörde eingereicht, in dem das Vorhaben beschrieben wird. Im Rahmen des Antragsverfahrens wird auch die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer von dem zuständigen Ausländeramt zu dem Antrag auf selbstständige Gewerbeausübung gehört. Wenn die Ausländerbehörde um eine Stellungnahme anfragt, schreibt die IHK Kassel den Antragssteller an und bittet um ein persönliches Gespräch um die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beurteilen zu können. Meldet sich der Antragssteller daraufhin nicht bei der IHK, kann das Vorhaben nicht beurteilt und keine Aussage getroffen werden, die den Antrag positiv beeinflussen könnte.

Eine selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn der Ausländer in eigenem Namen ein Handels-, Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen, einen Handwerksbetrieb, eine freiberufliche oder landwirtschaftliche Unternehmung gründen will. Dasselbe gilt für die Komplementäre der Kommanditgesellschaft und die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Voraussetzung für eine Selbstständige Tätigkeit

Die Selbstständige Erwerbstätigkeit kann nach § 21 AufenthG (der genaue Gesetzestext steht als Download zur Verfügung) gestattet werden, wenn der Antragssteller mit seiner geplanten Selbstständigkeit folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonders örtliches Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung des Projektes durch Eigenkapital oder eine Kreditzusage gesichert ist.

Bei freiberuflichen Tätigkeiten müssen diese Voraussetzungen nicht zwingend erfüllt sein. Ausländische Selbstständige, die älter als 45 Jahre alt sind, sollen nur dann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie eine ausreichende Altersvorsorge nachweisen können.

Gründungszuschuss

Seit dem Jahreswechsel 2011/12 hat sich der Gründungszuschuss grundlegend gewandelt. Er ist jetzt, in schönstem Beamten Deutsch, eine "Ermessensleistung". Es kann sein, dass ein Arbeitsloser einen Gründungszuschuss bekommt, wie zu den Hochzeiten der Ich-AG. Sie war der Vorläufer des Gründungszuschusses. Es kann aber auch sein, dass die Arbeitsagentur ablehnt.

Welche Begründungen die zuständigen Fallmanager bei der Bundesagentur für Arbeit dann heranziehen werden - derzeit noch unklar. Aber den Rechtsanspruch auf das Geld, wenn man bestimmte Bedingungen erfüllte, gibt es nicht mehr.

Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen hat sich gegen den Widerstand von Experten durchgesetzt. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hatte den Zuschuss als erfolgreiches Instrument gelobt, das zuvor arbeitslosen Gründern hilfe, die schwierige Anfangsphase ihrer Selbstständigkeit zu überstehen; die "Mitnahmeeffekte" seien gering. Zu einem ähnlichen Ergebnis kam das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: Der Gründungszuschuss sei ein gelungenes Förderinstrument und werde kaum missbraucht, ergab eine Umfrage unter Jobvermittlern.

Die Regierung will dennoch sparen: Im Haushaltsplan der Bundesagentur ist statt bisher 1,9 Milliarden Euro nur noch eine Milliarde Euro vorgesehen, im Spätsommer war sogar noch von einer Kürzung auf 470 Millionen Euro die Rede. "Wenn die geplanten Einsparungen 1:1 umgesetzt werden, führt dies zu einem Rückgang geförderter Gründungen von etwa 140.000 in diesem Jahr auf rund 90.000 in 2012 und 50.000 ab 2013", rechnet Andreas Lutz von der Informationsseite www.gruendungszuschuss.de vor.

Viel Unsicherheit bei Gründern

Aber werden die Kürzungen wirklich so strikt umgesetzt? Selbst das ist nicht ganz klar. Genauso wie in den Sternen steht, ob die Maßnahmen von der Leyens das Gründungsgeschehen wirklich beeinflussen.

Sicher sind derzeit nur die von der Bundesagentur kommunizierten Eckdaten:

- Antragsteller: Den Gründungszuschuss können wie bisher nur Bezieher von Arbeitslosengeld I beantragen. Für Arbeitslosengeld-II-Bezieher gibt es nach wie vor das so genannte Einstiegsgeld.
- Die Bezugsdauer für die volle Höhe des Gründungszuschusses, die so genannte Phase I, wird von bisher neun auf sechs Monate gekürzt. Das heißt: Es gibt nur noch ein halbes Jahr das einem Gründer individuell zustehende Arbeitslosengeld plus 300 Euro.
- Phase II: Danach bekommt man, nach einem weiteren Antrag, monatlich nur noch 300 Euro. Diese Förderung wurde von sechs auf neun Monate verlängert. Das Geld wird nur dann ausgezahlt, wenn Phase I der Gründung wirtschaftlich erfolgreich und mit "intensiver Geschäftstätigkeit" verlaufen ist, so der Wortlaut des Gesetzes. Das Geld für Phase II war schon früher eine Ermessensleistung und wurde häufig abgelehnt, wenn die Gründung unrentabel erschien. Hier dürfte sich kaum etwas ändern.
- Anspruchsdauer: Um den Gründungszuschuss zu beantragen, müssen Gründer neuerdings noch mindestens 150 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, also fünf Monate. Das bedeutet im Umkehrschluss: Gründungswillige dürfen nur sieben Monate Arbeitslosengeld bezogen haben, bevor sie das Geld beantragen, denn die übliche Gesamtbezugsdauer beträgt zwölf Monate. Dabei zählt die Arbeitsagentur auf den Tag genau: Ein Tag Verspätung zieht ein sicheres "Nein" nach sich.
- Der Restanspruch auf Arbeitslosengeld wird mit dem in Anspruch genommenen Gründungszuschuss verrechnet. Wenn also ein Gründer schon im ersten Monat seiner Arbeitslosigkeit den großen Schritt wagt und sich dann nach sechs Monaten entscheidet, doch nach einer Festanstellung zu suchen, so bekommt er noch fünf Monate ALG I (sofern er einen Anspruch auf zwölf Monate hat).
- Für den Antrag braucht man eine fachkundige Stellungnahme, z.B. vom BVBC. Vorausgesetzt werden ein "Kurzkonzept" (in nicht weiter definiertem Umfang), eine Rentabilitätsvorschau sowie einen Qualifikationsnachweis. All dies konnte bislang jeder Unternehmens- und Steuerberater geben. Das ist jetzt nicht mehr eindeutig so, denn der Paragraf wurde umformuliert: "Fachkundige Stellen sind insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute." Das "insbesondere" lässt Spielraum, den alle jene Gründer brauchen, für die kein Verband und keine Kammer zuständig ist.
- Wie bisher gilt, dass der Gründungszuschuss keine einmalige Angelegenheit bleiben muss. Eine erneute Förderung ist möglich, wenn seit dem Ende einer Förderung mehr als 24 Monate vergangen sind.

Bei der Auslegung der neuen Richtlinien dürfte es erhebliche regionale Unterschiede geben, je nachdem, welche Arbeitsagentur zuständig ist. Bei der Hamburger Arbeitsagentur zum Beispiel sah man es schon 2011 höchst ungern, wenn die fachkundige Stellungnahme von einem Steuerberater stammte. Geduldet wurden dagegen bestimmte Unternehmensberater, die den Sachbearbeitern bekannt waren. Wer auch in Zukunft einen Unternehmensberater in Anspruch nehmen möchte, sollte das vorher auf jeden Fall mit seiner Arbeitsagentur klären, um nicht an dieser Hürde zu scheitern.



EDV / Software

Private Internetnutzung in den meisten Unternehmen erlaubt

Deutlich mehr als die Hälfte aller deutschen Unternehmen erlaubt es den Mitarbeitern, die Internetzugänge am Arbeitsplatz auch für private Zwecke zu nutzen.

Nach einer neuen Erhebung des Marktforschungsinstituts Aris, die jetzt der Branchenverband BITKOM vorgestellt hat, erlaubt die Mehrheit der deutschen Unternehmen seinen Mitarbeitern die private Nutzung der Internetzugänge am Arbeitsplatz, um etwa Nachrichtenseiten zu besuchen oder private E-Mails zu lesen. In 59 Prozent der Unternehmen ist diese Praxis üblich, allerdings ist in nahezu jedem dritten Unternehmen (30 Prozent) das private Surfen strikt untersagt. Bei 11 Prozent der Unternehmen gibt es dagegen keine klaren Regelungen.

BITKOM plädiert für Vertrauensvorschuss

Der Branchenverband bezieht bei der Thematik eine eindeutige Position und spricht sich klar für die Erlaubnis zur privaten Nutzung aus. Dabei begründet man dies mit der zunehmenden Verschmelzung von Privat- und Berufsleben. So seien 9 von 10 Arbeitnehmern notfalls auch nach Dienstschluss für Kollegen Vorgesetzte und Kunden erreichbar, sodass beide Seiten von dieser Verschmelzung profitieren sollten, kommentierte BITKOM-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder die Empfehlung.

Ein kategorisches Verbot der Internetnutzung sollte daher nur in gut begründeten Sonderfällen erlassen werden.

Großunternehmen oftmals strenger

Bei Großunternehmen mit mehr als 50 Mio. Umsatz gibt es allerdings eine deutlich geringere Bereitschaft zur Freigabe des Internetzugangs. So erlauben in dieser Größenklasse nur noch 13 Prozent das private Surfen ohne Einschränkung, 56 Prozent untersagen diese Nutzung komplett.

Klare Regelungen empfohlen

Um das Risiko arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen bei Streitigkeiten um die private Internetnutzung am Arbeitsplatz zu verringern, empfiehlt der Verband in jedem Fall, klare Regelungen zu treffen, wobei dies durch Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, durch Richtlinien oder auch durch eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat möglich ist.

In diesen Vorschriften sollten dann auch genaue Vorgaben im Hinblick auf Datenschutz und IT-Sicherheit gemacht werden, um das zusätzliche Risiko durch die private Nutzung zu verringern.



Haben Sie Anregungen für unser EMAA-EUROPA-INFO?

Gerne nehmen wir von Ihnen Beiträge, Hinweise und Informationen an. Schreiben Sie uns.

Möchten Sie künftig die EMAA-EUROPA-INFOs nicht mehr beziehen, können Sie den Service jederzeit mit einer Mitteilung an die EMAA (kontakt@emaa.de) stornieren.

European Management Accountants Association e.V (EMAA)
Am Propsthof 15 – 17
53121 Bonn

Telefon: +49 (0)228 - 9 63 93 18
Telefax: +49 (0)228 - 9 63 93 14

E-Mail: kontakt@emaa.de
Internet: www.emaa.de